

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag (Strom)
Unterbrechung der Anschlussnutzung
im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des Lieferanten vor. Voraussetzung für eine Sperrung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich, z. B. im Stromliefervertrag, vereinbart ist, der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Lieferant hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Lieferant. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
4. Die Sperrung wird vom Lieferanten auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Lieferanten mindestens folgende Angaben zu übermitteln:
 - Name, Adresse des Kunden und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer
 - Grund der Sperrbeauftragung:
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen
 - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen; Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung

5. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich in Textform über beabsichtigtes Datum der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Lieferant den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Lieferant die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Lieferanten vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Lieferant und Kunde zu ermöglichen.
7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird dem Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Lieferanten gewünschten Unterbrechungstermins, hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
8. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Lieferant.
9. ~~–gestrichen–~~
10. ~~–gestrichen–~~
11. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.
12. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Lieferant.
13. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.